



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Röntgendiagnostik/fachgebunden - Skelett als integraler Bestandteil der Facharztkompetenz Orthopädie und Unfallchirurgie, Abschnitt B, Nr. 6.5

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Joachim Dehnst als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Uto Kleinstäuber als Delegierter der Ärztekammer Niedersachsen
Herrn Dr. Hans-Ulrich Schröder als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Thomas Langer als Delegierter der Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Hans-Albert Gehle als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Die Facharztkompetenz „Orthopädie und Unfallchirurgie“ soll als integraler Bestandteil Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der konventionellen Röntgendiagnostik des Gebietes beinhalten.

Begründung:

Die aktuell gültige Weiterbildungsordnung beschränkt die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Facharztkompetenz „Orthopädie und Unfallchirurgie“ auf die „Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes“. Die Durchführung und Befundung der gebietsbezogenen Radiographie des Skelettes wird in der Systematik der aktuell gültigen Weiterbildungsordnung erst mit dem Erwerb der Zusatzbezeichnung „Röntgendiagnostik – fachgebunden“ erworben. Der Versuch, die Zusatzbezeichnung ohne Verlängerung der Gesamtweiterbildungszeit zu erwerben, ist gescheitert. Das Vorliegen der Fachkunde „Röntgendiagnostik – Skelett“ ist ausreichend, aber auch erforderlich und muss für die Zulassung zum Fachgespräch vorliegen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0